



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An die
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Amt für Justizvollzug und Recht

Justizvollzug
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon
E-Fax
Ansprechpartnerin
E-Mail
Az. 9225/12
6. März 2023

Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel am 9. August 2022 **Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2022** **Ihr Zeichen: 231-Hamburg/1/22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Zusammenfassung der Ergebnisse Ihres Besuches am 9. August 2022 in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Die Senatorin der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bat mich Ihnen zu antworten. Ihr Bericht wurde zum Anlass genommen, die angesprochenen Sachverhalte nochmals zu betrachten. Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

C, II, 1: Duschen

Um die Intimsphäre zu wahren, solle in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein. Andernfalls solle ermöglicht werden, einzeln zu duschen.

Diese Vorgabe wird erfüllt. Wenn ein Insasse den Wunsch hat, alleine zu duschen, wird ihm das in Absprache mit den Stationsbediensteten ermöglicht. Darüber hinaus werden aufgrund des Hinweises der Nationalen Stelle die nicht mit einer Abtrennung versehenen Gemeinschaftsduschen nachgerüstet, indem jeweils die partielle Abtrennung einer Dusche erfolgt.

C, II, 2: Entkleidung bei Fixierung

Unverzüglich abzustellen sei das Verfahren, dass fixierte Personen vollständig entkleidet werden und ihnen eine Papierhose angelegt wird. Aus anderen Einrichtungen der Bundesrepublik sei diese Praxis nicht bekannt, weder wegen Selbst- noch wegen Fremdverletzung.

In ihrer Abfrage aus dem Jahr 2021, anlässlich des Jahresberichts für das Jahr 2020, hatte die Nationale Stelle angeregt, dass fixierte Personen mindestens mit einer Papierhose und einem Papierhemd bekleidet sein sollen. Aus Sicherheitsgründen soll an der Entkleidung fixierter Personen sowie der Anlegung einer Papierhose und eines Papierhemd zur Schonung des Schamgefühls festgehalten werden. und es wird Zusätzlich wird der Körper dieser Personen mit einer Decke bedeckt. Dem Hinweis der Nationalen Stelle wird insoweit nachgekommen, indem auf der nächsten Tagung der Bau- und Sicherheitsreferent:innen ein länderübergreifender Austausch über die Praxis der Entkleidung bei Fixierung angeregt wird mit dem Ziel der Annäherung an eine bestmögliche Praxis, die sowohl das Schamgefühl der betroffenen Personen als auch Sicherheitsbelange berücksichtigt.

C, III, 1: Arrest- und Sicherheitsstation

Der Bericht beschreibt zwar die Trennung zwischen der Station A1a und A1b, differenziert aber bei der Darstellung der Unterbringungssituation nicht zwischen diesen beiden Stationen. Die Umstände fehlender Arbeitsmöglichkeiten, einer nur eingeschränkten Teilnahmemöglichkeit an Sport- und Freizeitangeboten, der größtenteils untersagten Nutzung eines TV-Geräts und des allein gewährten einstündigen Aufenthalt im Freien lassen die Nationale Stelle den Schluss ziehen, dass es sich bei dieser Unterbringung um eine Einzelhaft handelt.

Für die Einzelhaft werden folgende Empfehlungen gemacht:

- Verstärktes Ergreifen von Maßnahmen, um die Dauer zu reduzieren
- Sicherstellung ausreichender zwischenmenschlicher Kontakte, darunter:
 - Täglicher Kontakt mit med. Personal
 - Ausreichend sonstige Kontakte (Besuche, andere Gefangene oder andere Personen)
- Stetiges aktives Angebot des Gesprächs mit Psycholog:in
- Dokumentation der Anordnungsgründe und des Verlaufs (insb. auch hinsichtlich zwischenmenschlicher Kontakte)

Zur Klarstellung erfolgen folgende Ausführungen: Die Unterbringung auf der Station A1a erfolgt, wenn gegen einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen (gem. § 74 HmbSt-VollzG u. a.) vollzogen werden. Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist die Absonderung von anderen Gefangenen, welche im unausgesetzten Zustand als Einzelhaft bezeichnet wird. Der Unterbringung auf der Station A1b liegt eine Anordnung der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit (gem. § 19 Abs. 3 HmbSt-VollzG u.a.) zugrunde. Die Ausgestaltung der Unterbringung auf beiden Stationen unterscheidet sich daher voneinander.

Aufgrund der Ausführungen in dem Bericht wird davon ausgegangen, dass sich die gemachten Empfehlungen auf die Einzelhaft beziehen. Auch hierzu erfolgten in der Abfrage aus dem Jahr 2021 Angaben über die Umsetzung der Standards. Das Wesen der Einzelhaft besteht darin, Kontakte zu anderen Insassen grundsätzlich zu unterbinden. Sie unterliegt daher strengen Anordnungsvoraussetzungen und dauert nur so lange an, wie eine Gefahr für ihn selbst oder andere Personen von dem Insassen ausgeht. Allein schon aufgrund der engen Anordnungsvoraussetzungen, der Einzelfallentscheidung und des allgemein gültigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird eine Einzelhaft nur solange aufrecht gehalten wie unbedingt notwendig. Durch die Gewährung des gesetzlichen Mindestmaßes an Besuch werden unter Berücksichtigung des Wesens der Einzelhaft in einem ausreichenden Maß zwischenmenschliche Kontakte ermöglicht. Die medizinische und psychologische Betreuung ist sichergestellt. Falls die inhaftierte Person keinen Bedarf anmeldet, erfolgt durch die Anstalt das Angebot, mit einer Person des psychologischen Fachdienstes zu sprechen. Es erfolgt eine umfassende Dokumentation. Sowohl die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme als auch deren Verlauf, was auch sämtliche Kontakte der inhaftierten Person mit anderen Personen als dem Allgemeinen Vollzugsdienst beinhaltet, werden dokumentiert.

C, III, 2: Besonders gesicherter Haftraum

a: Ausstattung

Die Nationale Stelle empfiehlt, für besonders gesicherte Hafträume, in denen dies noch nicht der Fall ist, Lösungen zu finden, damit Gefangene eine normale Sitzposition einnehmen können. Der Einsatz von besonders robusten und gefähigungsarmen Möbeln oder solchen aus Schaumstoff, die in geeigneten Fällen situationsadäquat dazugestellt werden können, wird vorgeschlagen.

Derzeit wird ein gefähigungsarmes Sitzmöbel erprobt.

b: Kameraüberwachung

Die Nationale Stelle beanstandet, dass der Toilettenbereich unverpixelt von der Kamera erfasst werde. Diese Darstellung basiert allerdings auf einem Kommunikationsversehen und ist unzutreffend. Den bei der Begehung nach der Verpixelung gefragten Bediensteten war offenbar nicht bekannt, dass der Toilettenbereich im Rahmen der Videoüberwachung verpixelt dargestellt wird. Dies wurde bereits im Rahmen der Abfrage im Jahr 2021 und auch zeitnah nach dem Besuch der Delegation korrigierend mitgeteilt.

Weiter empfiehlt die Nationale Stelle, dass Betroffene auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden und für sie erkennbar sein muss, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Diese Vorgabe wird erfüllt. Bei der Bekanntgabe der Anordnung wird den Betroffenen mitgeteilt, dass eine Überwachung mittels einer Kamera erfolgen kann. Darüber hinaus ist der Betrieb der Kamera für die Betroffenen erkennbar durch das Aufleuchten einer roten Leuchtdiode.

C, III, 3: Durchsuchung mit Entkleidung

Es würden neu aufgenommene Gefangene mit einer Entkleidung verbunden durchsucht und die Durchführung dieser Maßnahme werde nicht dokumentiert.

Wie zuletzt in der Abfrage aus dem Jahr 2021 führt die Nationale Stelle aus, dass eine routinemäßige Durchführung einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, nicht zulässig sei. Es bedarf jeweils einer Entscheidung im Einzelfall und die Durchsuchung habe zu schonend wie möglich zu erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen.

Die letzte Anforderung der Entkleidung in zwei Phasen wurde auch schon zum Zeitpunkt der Begehung erfüllt, aber unzutreffend kommuniziert. Eine korrigierende Mitteilung an die Nationale Stelle war umgehend erfolgt. Eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung bei der Aufnahme ist gem. § 70 Abs. 3 HmbStVollzG zulässig. Die Durchführung dieser Maßnahme wird dokumentiert.

C, III, 4: Toiletten

Der Bericht hält einen stark verdreckten und verkalkten Zustand der Toiletten auf der Arrest- und Sicherheitsstation fest. Die Ausstattung und der Zustand der Hafträume sollen die Menschenwürde nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich wird alles für die Haftraumreinigung Notwendige zur Verfügung gestellt. Dies schließt Reinigungsmittel und -utensilien für die Toilettenreinigung ein. Sofern erforderlich, werden Toilettenschüsseln ausgetauscht. In Einzelfällen werden externe Dienstleister mit der Reinigung beauftragt. Der Hinweis der Nationalen Stelle wird zum Anlass genommen, den Zustand der Toiletten noch häufiger zu kontrollieren und bei Bedarf eine Grundreinigung vorzunehmen.

C, III, 5: Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung existiere ausschließlich in deutscher Sprache. Eine Übersetzung in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen, auch in Leichte Sprache, solle erfolgen.

Die Hausordnung wird derzeit überarbeitet. Nach Verabschiedung wird geprüft, in welchem Umfang eine Übersetzung möglich ist. In der JVA FB sind aktuell Personen mit ca. 40 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten inhaftiert.

C, III, 6: Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Delegation kritisiert die alleinige Möglichkeit der Urinabgabe unter Sicht. Sie weist auf unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle hin (Abstrich im Mund, Einsatz eines Markersystems, Blutentnahme über Fingerkuppe mit Bezug

auf den Beschluss des BVerfG vom 22.7.2022, 2 BvR 1630/21) und empfiehlt neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten.

Die Abgabe einer Urinprobe erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht von Bediensteten gleichen Geschlechts in separaten Räumlichkeiten. Um Manipulationen auszuschließen, ist der Blick auf das Urinieren, und somit auch auf das Genital, erforderlich. Diese Sichtkontrolle kann indirekt durch den Einsatz von Spiegeln erfolgen. Inhaftierte, die angeben, aus Schamgefühl unter Sicht keine Probe abgeben zu können, erhalten die Gelegenheit einer Abgabe ohne Sichtkontrolle, wenn sie sich zuvor, mit einer Entkleidung verbunden, körperlich durchsuchen lassen. Diese Durchsuchung dient der Verhinderung von Manipulationen, wie der Nutzung von Fremdurin. Es wird durchgehend darauf geachtet, das Schamgefühl der Betroffenen im größtmöglichen Maße zu wahren.

Die vorgeschlagenen alternativen Methoden der Drogenkontrolle kommen aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Voranzustellen ist, dass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Sachverhalt zugrunde lag, der nicht auf den Hamburgischen Justizvollzug übertragbar ist. Zum einen behandelt die Entscheidung die Durchführung von anlasslosen Urinkontrollen. Anlasslose Testungen auf Substanzgebrauch finden im Hamburgischen Justizvollzug nicht statt. Zum anderen besteht in dem Bundesland, in dem sich der Sachverhalt zugezogen hat, eine Rechtsgrundlage dafür, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum mit einem geringfügigen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein dürfen, wenn der Gefangene einwilligt (§ 65 Abs. 1 S. 2 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW)). Eine solche Rechtsgrundlage existiert in Hamburg nicht. Wie in der Mehrzahl der Länder schreiben die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Hamburg vor, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen. Die Blutentnahme aus der Fingerbeere stellt einen solchen körperlichen Eingriff dar. Diese Methode ist somit eine unzulässige Alternative.

Der Abstrich aus dem Mund, also eine Testung des Speichels, ist nicht praktikabel. Eine Prüfung und Bewertung dieser Methode erfolgten bereits vor Jahren.

Der Einsatz eines Markersystems ist nicht für die Mehrheit der erforderlichen Testungen geeignet. In den meisten Fällen muss die Feststellung eines Drogenkonsums sehr kurzfristig erfolgen, um ggf. weitere Maßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die betroffene Person selbst oder Dritte zu minimieren. Die Auswertdauer einer Testung mit einem Marker ist dafür zu lang.

D, I: Aufenthalt im Freien

In den Freistundenhöfen fehlten Sitzmöglichkeiten und Schutzmöglichkeiten vor Sonne und Regen. Es solle unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte eine Lösung gefunden werden, die die Gefangenen nicht komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen aussetzt.

Die Freistundenhöfe sind mit Sitzbänken ausgestattet. Der Umfang orientiert sich an der maximalen Anzahl der den Freistundenhof nutzenden Gefangenen. Sollte ein Insasse nicht über wetterangepasste Kleidung verfügen, hat er die Möglichkeit, sich über die Anstalt mit entsprechender Anstaltskleidung auszustatten. Darüber hinaus spenden große Lindenbäume teilweise Schatten auf dem Sportplatz. Aufgrund des Hinweises wird unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt geprüft, ob weitere Maßnahmen zum Witterungsschutz getroffen werden können.

D, II: Bauliche Trennung

Eine dauerhafte bauliche Trennung der Bereiche für Strafhaft und Sicherungsverwahrung wird vorgeschlagen.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel entspricht aus hiesiger Sicht auch im Hinblick auf die baulichen Gegebenheiten den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

D, III: Tragen von Namensschildern

Bei der Begehung sei aufgefallen, dass die Bediensteten größtenteils keine Namensschilder trugen.

Dem Hamburger Justizvollzug ist es wichtig, dass die Bediensteten grundsätzlich Namensschilder tragen. Dies wird auch ganz weitgehend befolgt. Gleichwohl werden die Bediensteten an die Tragepflicht erinnert.

D, IV: Zeitliche Orientierung im besonders gesicherten Haftraum

Es wird vorgeschlagen, bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum dauerhaft die Uhrzeit einsehen zu können.

Anlässlich des Vorschlages erfolgte eine Prüfung mit dem Ergebnis, dass hinter dem Sicherheitsglas eine Uhr angebracht wurde, die die Gefangenen einsehen können.

Mit freundlichen Grüßen